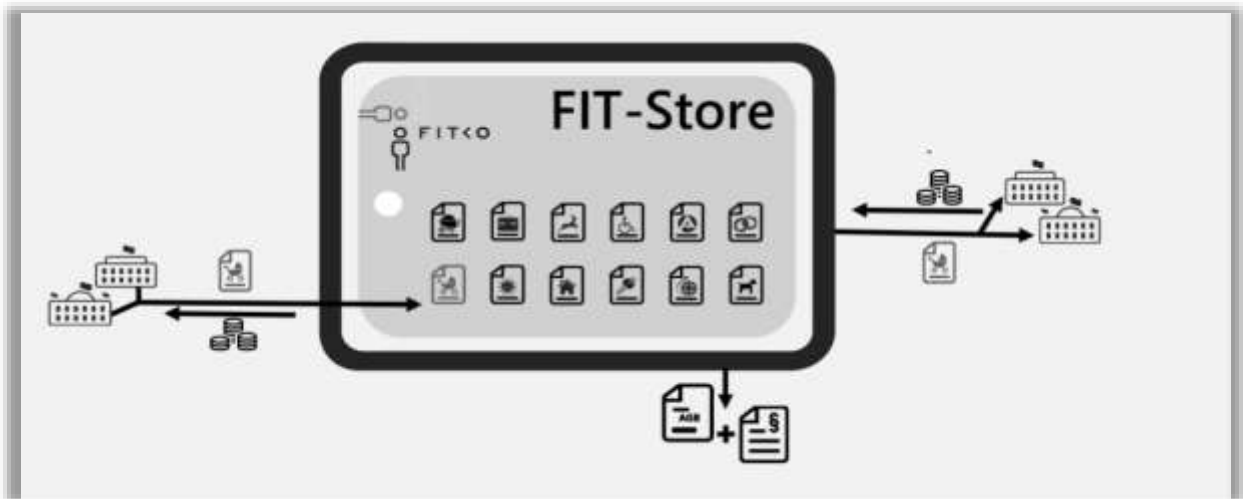


# FIT-Store-Guide

Informationen zur Funktionsweise des FIT-Stores

Version: V1.1





Version	Datum	Autor	Aktion
V0.9	01.03.2021	FITKO Trutzel/Kamburg	Finalisierung des Entwurfs
V1.0	17.03.2021	FITKO Kamburg	Finalisierung der Version 1.0
V1.1	30.08.2021	FITKO Banaszak	Version V1.1



## Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	FIT-Store-Guide.....	5
2.1	Wie funktioniert der FIT-Store? .....	5
2.2	Wo kann ich die bereits eingestellten Leistungen sehen? Wo ist der FIT-Store? .....	6
2.3	Wie sind die vertragliche Beziehungen im FIT-Store zu verstehen?.....	6
2.4	Einstellen einer Leistung in den FIT-Store .....	7
2.5	Wie sieht die Leistungsbeschreibung aus?.....	7
2.6	Abrufen einer Leistung aus dem FIT Store .....	8
3	Checklisten .....	10
3.1	Checkliste: Angebot an die FITKO zur Einstellung der Leistung in den FIT-Store .....	10
3.2	Checkliste: Nachnutzung eines Online-Dienstes.....	10
3.3	Checkliste Nachnutzungs-Interessenbekundung: .....	10



## 1 Einleitung

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – „OZG“) verpflichtet Bund und Länder, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Hierzu werden digitale Services geschaffen, über die Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können (einzeln im Folgenden „Online-Dienst“).

Neben der Möglichkeit diese digitalen Services in Form von Online-Diensten anzubieten, ist der Erwerb bzw. die Überlassung von Basissoftware (Softwareüberlassung) möglich. Bei der Basissoftware erhält der Erwerber eine Software zur Bearbeitung der Anträge (Fachverfahren), welche über sein eigenes Rechenzentrum betrieben wird. Hierzu werden die Vertragswerke weiterentwickelt werden.

Die Koordinierung der OZG-Umsetzung erfolgt auf Beschluss des IT-Planungsrats vom 24.08.2018 gemeinsam durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und die Anstalt des öffentlichen Rechts FITKO (Föderale IT-Kooperation) (FITKO).<sup>1</sup> Der Bund und die Länder haben sich auf eine Aufteilung der Aufgaben zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie eine entsprechende Nachnutzung der entwickelten Online-Dienste durch die anderen Länder im Wege verschiedener Umsetzungsmodelle, insbesondere des sogenannten „Einer für Alle/Viele“-Modells (EfA) geeinigt. Im Modell EfA wird ein Online-Dienst von einem umsetzenden Land oder dem Bund (UL) realisiert und zentral betrieben, üblicherweise durch einen durch UL beauftragten IT-Dienstleister (IT-DL). Hierbei sind bestimmte definierte Mindestanforderungen zu erfüllen (siehe auch Beschluss der OZG-AL-Runde vom 8.12.2020), sodass es anderen Ländern (anschließenden Ländern, AL) möglich ist, den zentral betriebenen Dienst, ggf. mit geringfügigen landesspezifischen Anpassungen, ebenfalls zu nutzen.

Um eine Nachnutzung nach dem Modell EfA zu ermöglichen, sind neben der Schaffung technischer und organisatorischer Rahmenbedingungen auch rechtliche Fragestellungen zu adressieren. Als eine mögliche Antwort auf diese rechtlichen Fragestellungen wurde in der 33. Sitzung des IT-Planungsrats das Konzept des „FIT-Stores“ beschlossen (Beschluss 2020/40).

---

<sup>1</sup> Beschluss des IT-Planungsrats vom 24.08.2018 im Umlaufverfahren, „Koordinierung Umsetzung Onlinezugangsgesetz“



## 2 FIT-Store-Guide

Im Folgenden erhalten Sie Informationen zur Funktionsweise des FIT-Stores.

### 2.1 Wie funktioniert der FIT-Store?

Der zeitliche und prozessuale Ablauf vom Angebot und der Einstellung eines Online-Dienstes durch ein UL (umsetzende Länder = UL) in den FIT-Store bis zur Nachnutzung durch ein AL (anschließendes Land) stellt sich wie folgt dar:

1. Länder, die einen Online-Dienst digitalisiert haben, senden ihr Angebot in Form einer Leistungsbeschreibung und eines vorausgefüllten Einstellungsvertrag (ausfüllbare Vorlagen unter [www.fitko.de/fitstore](http://www.fitko.de/fitstore)) (über das Funktionspostfach) an die FITKO.
2. Die FITKO schließt mit dem Anbieter einen „Einstellungsvertrag“, stellt die Leistungsbeschreibung in den „FIT-Store“ ein und betreibt das Marketing.
3. An der Nutzung interessierte Länder bekunden ihr Interesse, indem sie sich mit einem sog. Interessenbekundungsschreiben an die FITKO (über das Funktionspostfach) wenden.
4. Die FITKO leitet das Interesse von AL an UL weiter und stellt eine Verbindung zwischen den beiden her.
5. Es folgt ein Prozess der Abstimmung zwischen UL (typischer Weise unter Einbindung des IT-DL des UL) und dem AL, bei Bedarf moderiert über die FITKO.
6. Nach diesem Abstimmungsprozess bestätigt UL gegenüber FITKO in Form eines Abstimmungsschreibens, ob und zu welchen Konditionen die Nachnutzung durch AL möglich ist. Das Abstimmungsschreiben des UL wird sodann als weitere Anlage dem SaaS-Einstellungsvertrag hinzugefügt.
7. Die FITKO bietet auf dieser Basis dem AL einen SaaS-Nachnutzungsvertrag unter Einbeziehung der SaaS-Nachnutzungs-AGB an.
8. Wenn das AL den Vertrag annimmt, teilt die FITKO dem UL den Vertragsabschluss mit.
9. Die Leistungspflichten des UL beginnen mit dem im Abstimmungsschreiben festgelegten Betriebsbeginn.

Zu beachten ist, dass es dabei pro Leistung zum Abschluss nur eines SaaS-Einstellungsvertrags, jedoch je nach der Anzahl der sich anschließenden Länder, zum Abschluss mehrerer SaaS-Nachnutzungsverträge kommt.



2.2 Wo kann ich die bereits eingestellten Leistungen sehen? Wo ist der FIT-Store?  
Verfügbaren Online-Dienste werden auf der Seite [www.fitko.de/fitstore](http://www.fitko.de/fitstore) präsentiert.

**Verfügbare Leistungen**

**Digitaler Bauantrag** ✖

Der Online-Dienst umfasst die Antragsstrecken „Baugenehmigung Erteilung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren“ sowie „Genehmigungsfreistellungsverfahren“ aus der übergreifenden OZG-Leistung „Bauvorbescheid und Baugenehmigung“.

Eine Besonderheit des Online-Dienstes ist der sogenannte „Vorgangsraum“, welcher die kollaborative Antragsstellung mehrerer Rollen und die digitale Beteiligung im Bereich der Sachbearbeitung ermöglicht.

<b>Umzusetzendes Land</b>	<b>OZG-Leistung?</b>
Mecklenburg-Vorpommern	Ja

[↓ Leistungsbeschreibung herunterladen, nicht barrierefrei \(2 MB, pdf\)](#)

[➔ Zur Website Digitale Baugenehmigung](#)

2.3 Wie sind die vertragliche Beziehungen im FIT-Store zu verstehen?

Die über den FIT-Store mit der FITKO geschlossenen Verträge sind ausschließlich **zivilrechtlicher Natur**. Die FITKO handelt sowohl bei Abschluss des SaaS-Einstellungsvertrags als auch bei Abschluss SaaS-Nachnutzungsvertrags **im eigenen Namen** und **für eigene Rechnung** und nicht als Vertreter von AL oder UL.

Die **Zurverfügungstellung der Online-Dienste** über den FIT-Store nach dem Modell Software-as-a-Service (SaaS) wird durch eine Kette von vertraglichen Beziehungen ermöglicht. Zum einen räumt UL der FITKO anhand eines SaaS-Einstellungsvertrags die Nutzungsrechte an einem von ihm bzw. in Kooperation mit seinen IT-Dienstleistern entwickelten Online-Dienst zum Zweck der Unterlizenzierung an AL ein. Dies geschieht, soweit im Vertrag nichts Anderes vereinbart wird, auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-FIT-Store-Einstellungsvertrag (SaaS-Einstellungs-AGB). Zum anderen schließt AL mit der FITKO einen SaaS-Nachnutzungsvertrag (SaaS-Nachnutzungsvertrag) auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-Nachnutzungsvertrag (SaaS-Nachnutzungs-AGB), um den Online-Dienst nachzunutzen. Wenn mehrere Länder einen Online-Dienst nachnutzen, werden für diesen Dienst also mehrere SaaS-Nachnutzungsverträge, aber nur ein SaaS-Einstellungsvertrag abgeschlossen.



Vertragsbeziehungen im FIT-Store

Obwohl damit die vertraglichen Beziehungen zwischen UL und FITKO einerseits sowie zwischen FITKO und AL andererseits bestehen, ist in den FIT-Store AGB verankert, dass eine direkte Kommunikation und Abstimmung zwischen dem von UL beauftragten IT-DL und AL sinnvoll und notwendig ist.

## 2.4 Einstellen einer Leistung in den FIT-Store

Um einen Online-Dienst in den FIT-Store einzustellen, schließt das umsetzende Land wie bereits skizziert einen Einstellungsvertrag mit der FITKO ab.

Über das Funktionspostfach [FIT-Store@fitko.de](mailto:FIT-Store@fitko.de) kann das umsetzende Land (UL) der FITKO die Leistungsbeschreibung des betriebsbereiten Online-Dienstes sowie den vorausgefüllten Einstellungsvertrag übermitteln. Ausfüllbare Vorlagen stehen zum Download bereit.

## 2.5 Wie sieht die Leistungsbeschreibung aus?

Ein wesentlicher Bestandteil des Einstellungsvertrags ist die durch UL zu erstellende **Leistungsbeschreibung**. Eine ausfüllbare Vorlage ist unter [www.fitko.de/fitstore](http://www.fitko.de/fitstore) abrufbar.

Diese soll mindestens folgende Inhalte abdecken:

- Die im Online-Dienst abgebildeten Verwaltungsleistungen gemäß dem Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa), inkl. Leika-Typ (Typ 2/3, Typ 4/5) - soweit dort enthalten



- FIM-Leistungsbeschreibungen der Verwaltungsleistungen
- Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation (Prozesse und Datenfelder)
- Funktionsweise und -umfang des Online-Dienstes (betrachtet anhand der Strecke von der Anmeldung einer Bürger:in über ein Konto X auf Vertrauensniveau Y, Verarbeitung/Zwischenspeicherung von Daten, Verschlüsselung Validierung von Eingaben bis zur Übergabe der Daten an AL; Architektur-, Datenflussdiagrammen, Übersichtsdarstellungen u.ä. sollen beigefügt werden)
- Technische Beschreibung des Online-Dienstes, insb.
  - Vorgesehene Art der Datenübermittlung (Fachverfahrensanbindung, Postkorblösung, etc.) und genutzte Datenaustauschstandards
  - Anbindungsmöglichkeiten an den Online-Dienst für das AL (Schnittstellen, verwendete Fachstandards)
  - Erforderliche Basisdienste bei AL
  - Sonstige technische Voraussetzungen, die für das AL relevant sind (ggf. Verweis auf Mindestanforderungen an „EfA“-Serviceleistungen)
- Benennung der vom UL zur Erbringung der Leistung einzusetzenden IT-Dienstleister
- Abweichungen von AGB: Verfügbarkeit, Reaktions- und Erledigungszeiten für die im Einstellungsvertrag genannten Störungsklassen sowie Servicezeiten

## 2.6 Abrufen einer Leistung aus dem FIT Store

Informationen zu den im FIT-Store bereitgestellten Leistungen stehen auf der Website der FITKO zur Verfügung. Maßgeblich für das konkrete Angebot ist dabei die jeweilige durch das UL erstellte Leistungsbeschreibung.

Um eine Leistung aus dem FIT-Store abzurufen, übermittelt das an der Leistung interessierte Land zunächst eine Nachnutzungs-Interessensbekundung an die FITKO. Die initiale Kontaktaufnahme mit der FITKO erfolgt dabei bis auf Weiteres per E-Mail:

Funktionspostfach: [FIT-Store@fitko.de](mailto:FIT-Store@fitko.de)

Die **Nachnutzungs-Interessensbekundung** von AL hat folgende Inhalte:

- Ansprechpartner/in von AL mit Kontaktdaten
- gewünschter Betriebsbeginn
- Falls notwendig, Erläuterungen, inwiefern und in welcher Form das AL die durch das UL gestellten Anforderungen für eine Nutzung des Dienstes erfüllt





- Falls notwendig Spezifikationen hinsichtlich der in der Leistungsbeschreibung angegebenen technischen, rechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen, die aus Sicht von AL für die Nachnutzung des Online-Dienstes erfüllt sein müssen (inklusive Anpassungs- und Integrationsleistungen)
- Angabe der notwendigen Daten zur Berechnung des Entgelts basierend auf den durch das UL vorgegebenen Parametern (z.B. Anzahl der anzuschließenden Kommunen/Behörden)

FITKO übermittelt die Nachnutzungs-Interessenbekundung an das UL.<sup>2</sup> Im Falle von Erörterungsbedarfen seitens AL in Bezug auf die Leistungsbeschreibung und/oder seitens UL in Bezug auf die Inhalte der Interessenbekundung findet eine direkte Abstimmung zwischen UL und AL statt, die durch die FITKO moderiert werden kann. Nach Abschluss der Abstimmungen teilt UL der FITKO in Form eines **Abstimmungsschreibens** innerhalb einer Frist von i.d.R vier Wochen nach Übermittlung der Nachnutzungs-Interessenbekundung an UL mit, ob die Nachnutzung durch das AL möglich ist und welche Konditionen im SaaS-Nachnutzungsvertrag vereinbart werden sollen, soweit diese von den SaaS-Einstellung-AGB bzw. der Leistungsbeschreibung abweichen oder darüber hinausgehen (insbesondere zu den Aspekten etwaiger Anpassungs- und/oder Integrationsleistungen; Servicezeiten; Dauer der Reaktions- und Erledigungszeiten; Entgelt inkl. Fälligkeit; Betriebsbeginn und Nachnutzungsdauer).

Nach Zugang des Abstimmungsschreibens von UL bei FITKO bietet FITKO AL den Abschluss des SaaS-Nachnutzungsvertrags mit den von UL im Abstimmungsschreiben abgestimmten Konditionen und unter Einbindung der SaaS- Nachnutzung-AGB an. Bei Abschluss eines SaaS-Nachnutzungsvertrags wird das Abstimmungsschreiben von UL als Anlage zu dem SaaS-Einstellungsvertrag genommen.

Nimmt AL das Angebot der FITKO zum Abschluss des SaaS-Nachnutzungsvertrags an, teilt FITKO dies UL unverzüglich mit.

---

<sup>2</sup> UL leitet diese sodann an seine IT-DL bzw. soweit erforderlich an weitere IT-Nutzungsrechteinhaber weiter. Falls notwendig können diese direkt Rücksprache mit dem in der Nachnutzungs-Interessenbekundung genannten Ansprechpartner von AL halten.



### 3 Checklisten

#### 3.1 Checkliste: Angebot an die FITKO zur Einstellung der Leistung in den FIT-Store

1	UL bietet FITKO einen Online-Dienst für den FIT-Store an. Das Angebot beinhaltet die Leistungsbeschreibung und den vorausgefüllten Einstellungsvertrag. Adresse: <a href="mailto:FIT-Store@fitko.de">FIT-Store@fitko.de</a>	<input type="checkbox"/>
2	Auch wenn die Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit des Angebots bei UL verbleibt, führt FITKO eine technische Betrachtung der Leistungsbeschreibung durch.	<input type="checkbox"/>
3	UL und FITKO schließen einen Einstellungsvertrag ab	<input type="checkbox"/>
4	FITKO stellt die Leistung in den FIT-Store	<input type="checkbox"/>

#### 3.2 Checkliste: Nachnutzung eines Online-Dienstes

1	AL teilt FITKO sein Interesse an der Nachnutzung einer Leistung mit einem sog. Interessenbekundungsschreiben (siehe Ziffer 3.3) mit. Adresse: <a href="mailto:FIT-Store@fitko.de">FIT-Store@fitko.de</a>	<input type="checkbox"/>
2	FITKO leitet Interessenbekundungsschreiben an UL	<input type="checkbox"/>
3	UL und AL klären Fragen und Einzelheiten und fassen die Ergebnisse in einem Abstimmungsschreiben zusammen	<input type="checkbox"/>
4	UL leitet das Abstimmungsschreiben an die FITKO und teilt mit, ob die Nachnutzung durch AL möglich ist	<input type="checkbox"/>
5	FITKO bietet auf dieser Basis dem AL einen Nachnutzungsvertrag an	<input type="checkbox"/>
6	AL nimmt Angebot an und FITKO und AL schließen Nachnutzungsvertrag ab. Leistungsbeschreibung und Abstimmungsschreiben werden Vertragsbestandteil	<input type="checkbox"/>
7	FITKO teilt UL den Abschluss des Nachnutzungsvertrages mit, Abstimmungsschreiben wird Vertragsbestandteil des Einstellungsvertrages	<input type="checkbox"/>
8	Leistungspflicht beginnt mit dem im Abstimmungsschreiben festgelegten Betriebsbeginn	<input type="checkbox"/>

#### 3.3 Checkliste Nachnutzungs-Interessenbekundung:

Die Nachnutzungs-Interessenbekundung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

1	Ansprechpartner/in bzw. Ansprechstelle von AL mit Kontaktdaten	<input type="checkbox"/>
---	--	--------------------------



2	gewünschter Betriebsbeginn	<input type="checkbox"/>
3	Falls notwendig Erläuterungen, inwiefern und in welcher Form das AL die durch das UL gestellten Anforderungen für eine Nutzung des Dienstes erfüllt	<input type="checkbox"/>
4	Falls notwendig Spezifikationen hinsichtlich der in der Leistungsbeschreibung angegebenen technischen, rechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen, die aus Sicht von AL für die Nachnutzung des Online-Dienstes erfüllt sein müssen (inklusive Anpassungs- und Integrationsleistungen)	<input type="checkbox"/>
5	Angabe der notwendigen Daten zur Berechnung des Entgelts basierend auf den durch das UL vorgegebenen Parametern (z.B. Anzahl der anzuschließenden Kommunen/Behörden)	<input type="checkbox"/>